

# Richtlinien

der Jugendorganisation des BUND, Landesverband Saarland e.V.,

## BUNDjugend Saar

### § 1 Name und Stellung

- (1) Die Jugendorganisation führt den Namen „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Saarland e.V., Jugendorganisation“, in Kurzform „BUNDjugend Saar“.
- (2) Sie respektiert das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Saarlandes. Sie ist überparteilich und überkonfessionell.
- (3) Sie wird im Rahmen der Satzung des BUND Saar eigenverantwortlich und selbständig tätig.
- (4) Die BUNDjugend Saar hat ihren Sitz in Saarbrücken.

### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck der BUNDjugend Saar ist Schutz und Pflege von Natur und Umwelt.  
Bei ihrer Arbeit ist demokratisches Handeln zu verwirklichen.
- (2) Die BUNDjugend Saar macht sich zur Aufgabe
  - a) den Natur- und Umweltgedanken öffentlich zu vertreten;
  - b) darauf hinzuarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Schule und Gesellschaft als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
  - c) bei Planung, die für Natur und Umwelt bedeutsam sind, mitzuwirken;
  - d) für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze einzutreten;
  - e) sich gegen Schädigung von Natur und Umwelt sowie gegen natur- und umweltfeindliche Planungen und Technologien zu wenden;
  - f) sich für Frieden als Grundlage allen Lebens und des Natur- und Umweltschutzes einzusetzen;
  - g) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Seminare und Ausstellungen insbesondere zu veranstalten;
  - h) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Jugendliche für den Naturschutzgedanken zu gewinnen;
  - i) Kontakte mit Jugendlichen, Jugendgruppen und anderen Trägern der freien oder gebundenen Jugendarbeit zu pflegen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BUNDjugend Saar ist, wer Mitglied des BUND Saar ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Funktionsträger können älter als 27 Jahre sein, dürfen jedoch nicht älter als 30 Jahre sein.
- (2) Auf Antrag des Mitglieds ruht die Mitgliedschaft bis auf Widerruf. Eine ruhende Mitgliedschaft über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.

### § 4 Aufbau und Organe

- (1) Die BUNDjugend Saar gliedert sich in Jugendgruppen.
- (2) Organe der BUNDjugend Saar sind:
  - a) die Landesjugendversammlung
  - b) der Landesvorstand
  - c) der Beirat
- (3) Die Sitzungen der BUNDjugend Saar sind öffentlich.

### § 5 Jugendgruppen

- (1) Bei allen Kreis- und Ortsgruppen des BUND Saar sollen Jugendgruppen gebildet werden.

- (2) Eine Jugendgruppe kann auch dort gebildet werden, wo keine Kreis- und/oder Ortsgruppe besteht.
- (3) Eine Jugendgruppe kann von mindestens drei Mitgliedern der Jugendorganisation nach Kenntnisnahme durch den Landesvorstand gegründet werden.

## § 6 Landesjugendversammlung

- (1) Die Landesjugendversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend Saar und tritt jedes Jahr mindestens einmal zusammen.
- (2) Stimmberechtigt bei der Landesjugendversammlung ist jedes Mitglied der BUNDjugend Saar.
- (3) Die Landesjugendversammlung macht es sich zur Aufgabe,
  - a) die Grundzüge der Arbeit der BUNDjugend Saar festzulegen;
  - b) Änderungen der Richtlinien der BUNDjugend Saar zu beschließen;
  - c) den Landesvorstand zu wählen;
  - d) über die der BUNDjugend Saar vom BUND Saar zur Verfügung gestellten bzw. sonstigen Geldmittel (Jugendetat) selbständig und eigenverantwortlich zu entscheiden;
  - e) die Jahresberichte des Landesvorstands und des/der Kassenführenden entgegenzunehmen;
  - f) ihre Delegierten für die Bundesjugendversammlung und den Landesjugendring zu wählen;
  - g) alljährlich zwei Kassenprüfer\*innen zu wählen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen und jährlich für die Landesjugendversammlung einen Bericht erstellen;
  - h) eine/n der Landesjugendsprecher\*innen zur Vertretung der BUNDjugend Saar in den Landesvorstand des BUND Saar zu wählen.
- (4) Eine außerordentliche Landesjugendversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Landesvorstands oder 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Landesjugendversammlung oder dem Landesvorstand beantragen.

## § 7 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
  - a) zwei bis acht gleichberechtigten Landesjugendsprecher\*innen
  - b) dem/der Kassenführer\*in
  - c) maximal eines/einer Beauftragten für Jugendgruppen
- (2) Er handelt im Sinne der Satzung des BUND Saar und der Richtlinien der BUNDjugend Saar.
- (3) Der Landesvorstand bestimmt aus seinen Reihen eine/n Vertreter\*in, der/die Mitglied im Beirat des BUND Saar ist.
- (4) Die Landesjugendsprecher\*innen haben die Aufgabe,
  - a) die BUNDjugend Saar nach außen zu vertreten;
  - b) die gesamte Jugendarbeit auf Landesebene zu koordinieren und die Jugendgruppen zu unterstützen;
  - c) für die regelmäßige Abhaltung der Landesjugendversammlung zu sorgen;
  - d) Kontakt zu anderen Organen des BUND zu halten;
  - e) die Verbindung zu befreundeten Jugendorganisationen zu erhalten und auszubauen;
  - f) Presse-, Werbe- und Informationsarbeit zu übernehmen.
- (5) Geschäftsführend für die BUNDjugend Saar treten zwei von der Landesjugendversammlung gewählte Landesjugendsprecher\*innen und der/die Kassenführer\*in ein.
- (6) Der/die Kassenführer\*in hat die Aufgabe
  - a) die Kasse zu verwalten;
  - b) am Ende jedes Haushaltsjahres (Kalenderjahr) über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.
- (7) Der/die Schriftführer\*in hat die Aufgabe, den Verlauf von Landesjugendversammlungen und Sitzungen des Landesvorstands schriftlich festzuhalten, sowie die Korrespondenz der BUNDjugend Saar zu koordinieren.
- (8) Der Landesvorstand wird von der Landesjugendversammlung unter Beachtung der Absätze 1-7 dieses Paragraphen auf ein Jahr gewählt. Abwahl ist mit 2/3 der Stimmen der beschlussfähigen Landesjugendversammlung möglich.
- (9) Ist vor Ende der Amtszeit des Landesvorstands ein Platz vakant, kann der Landesvorstand ein Mitglied der BUNDjugend Saar nach dessen Einwilligung dazu bestimmen, den Platz einzunehmen.

## § 8 Arbeitsgemeinschaft

Eine Arbeitsgemeinschaft (AG) kann von mindestens drei Mitgliedern der BUNDjugend Saar nach Kenntnisnahme durch den Landesvorstand gegründet werden.

## § 9 Beschlussfassung und Abstimmungen

- (1) Antragsberechtigt sind Mitglieder der BUNDjugend Saar. Anträge sind mindestens eine Woche vor der Landesjugendversammlung schriftlich an den Landesvorstand zu richten. Initiativanträge zur Änderung der Richtlinien der BUNDjugend Saar sind unzulässig, es sei denn, 50% der Stimmberechtigten unterstützen den Initiativantrag.
- (2) Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmberechtigten vom Landesvorstand in der Verbandszeitschrift oder schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen worden sind.
- (3) Wahlen der Beschlussfassung sind geheim, wenn mindestens ein/e Stimmberechtigte\*r den Wunsch nach geheimer Wahl äußert.
- (4) Beschlussfassungen bedürfen, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Regeln vorgeschrieben sind, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt im ersten und zweiten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Eine Person kann nur eine Stimme abgeben.

## § 10 Richtlinien

Richtlinienänderungen der BUNDjugend Saar sind nur mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen möglich.

## § 11 Auflösung

Die BUNDjugend Saar kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesjugendversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt dem BUND Saar zu, der es für Zwecke der Jugendarbeit verwenden soll.

## § 12 Beirat

- (1) Der Beirat der BUNDjugend Saar besteht aus den Leitungen der AGs und der Jugendgruppen. Er tagt wenigstens zweimal im Jahr. Der Landesvorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher\*in, eine/n Vertreter\*in sowie eine/n Schriftführer\*in. Er schlägt der Mitgliederversammlung eine/n Beauftragte\*n vor, der/die den Beirat im Landesvorstand vertritt.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - a) er berät die Mitglieder des Landesvorstands, der AGs und der Jugendgruppen;
  - b) er entwickelt jugendspezifische umweltpolitische Programmentwürfe;
  - c) er regt Aktivitäten von Landesvorstand und Landesjugendversammlung im Natur- und Umweltschutz an.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden von der Landesjugendversammlung am 05.05.1986 in Saarbrücken beschlossen. Sie sind am 01.06.1986 in Kraft getreten. Eine Änderung der Richtlinien vom 05.05.1986 wurde auf der Landesjugendversammlung am 07.02.1987 beschlossen. Eine Änderung der Richtlinien vom 07.02.1987 wurde auf der Landesjugendversammlung am 04.05.1991 beschlossen. Eine Änderung der Richtlinien vom 04.05.1991 in die nun vorliegende Fassung wurde auf der Landesjugendversammlung am 28.07.2018 beschlossen.